

RzF - 3 - zu § 105 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24.07.2009 - 70 S 2.08 (Lieferung 2010)

Leitsätze

1. Ausführungskosten im Sinne des [§ 19 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 105](#) FlurbG sind nur die für gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des [§ 39 Abs. 1](#) FlurbG erforderlichen Aufwendungen. Eine gemeinschaftliche Anlage liegt nur dann vor, wenn die Anlage zumindest auch einem gemeinschaftlichen Zweck dient.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 31 - zu § 19 Abs. 1 FlurbG](#).